

Berlin, 17. Januar 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED) durch ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung

Referentenentwurf vom 28. November 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Kernforderungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Kernforderungen zum Mantelgesetz .....	5
2.2	Kernforderungen zur Mantelverordnung .....	6
<b>3</b>	<b>Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....</b>	<b>7</b>
3.1	Änderungsvorschläge zum Mantelgesetz .....	7
3.1.1	Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).....	7
3.1.2	Artikel 2: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).....	16
3.1.3	Artikel 3: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG).....	17
3.1.4	Artikel 4: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.....	17
3.2	Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung .....	17
3.2.1	Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).....	17
3.2.2	Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) .....	18
3.2.3	Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV).....	18
3.2.4	Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).....	24
3.2.5	Artikel 4: Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)...	27
3.2.6	Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).....	27

## 1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 29. November 2024 die Verbändeanhörung zu Mantelgesetz und Mantelverordnung zur **Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED)** mit Frist **17. Januar 2025** eingeleitet. Ziel der Änderung ist es, die am 4. August 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU umzusetzen. Die allgemeine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet am 1. Juli 2026.

Die IED regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden systematisch strengere Genehmigungsaufgaben für IED-pflichtige Anlagen eingeführt. Außerdem sollen künftig in Genehmigungen Umweltleistungswerte festgelegt werden. In verpflichtenden Umweltmanagementsystemen soll ein stärkerer Fokus auf Ressourceneffizienz, Gewässerschutz sowie Verwendung von nicht-toxischen Chemikalien gelegt werden. Als neue Betreiberpflicht tritt die Anfertigung von Transformationsplänen hinzu.

Die Umsetzung soll sich laut BMUV **1:1 eng an den europäischen Vorgaben** orientieren. Die neuen Anforderungen der IED sollen unter Beibehaltung der bewährten Strukturen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die nachgelagerten Verordnungen integriert werden.

Die Entwürfe für das **Mantelgesetz** und die **Mantelverordnung** enthalten noch nicht die zur Umsetzung der IED erforderlichen Änderungen im Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung, Abwasserverordnung). Es ist vorgesehen, diese Änderungen erst im weiteren Verlauf in die Verfahren einzubringen. Darüber hinaus wird noch ein Paket zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften (TA Luft) folgen.

Die Referentenentwürfe sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. Eine Kabinettsbefassung wird dem Vernehmen nach erst in der neuen Legislaturperiode erfolgen.

**Der BDEW begrüßt, dass durch die frühzeitige Länder- und Verbändeanhörung ein effektiver Austausch mit den beteiligten Kreisen zu den Entwürfen gewährleistet werden soll, weist aber darauf hin, dass die zur Anhörung gestellten Dokumente den Charakter von Arbeitsentwürfen haben. Eine abschließende Beurteilung kann nur im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Umsetzungspapieren im Wasserrecht sowie unter Berücksichtigung der noch nicht zum Abschluss gebrachten Vorhaben der Bundesregierung wie das Kraftwerkssicherheitsgesetz und die Strategien zu Wasserstoff, Biomasse und negativen Emissionen erfolgen.**

Zu diesem Zweck ist aus Sicht des BDEW eine weitere Anhörung der beteiligten Kreise zu den möglicherweise unter der nächsten Regierung abgeänderten und um die Umsetzungspapiere zum Wasserrecht sowie die Verwaltungsvorschriften ergänzten Entwürfen zwingend erforderlich.

Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Regelungsentwürfe und der knapp bemessenen Frist der Verbändeanhörung stellt die **vorliegende Stellungnahme des BDEW deshalb noch keine abschließende Positionierung zur IED-Umsetzung** dar.

## 2 Zusammenfassung der Kernforderungen

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung und die Herstellung von Wasserstoff betreiben, soweit diese die jeweils maßgeblichen Schwellenwerte des Anhangs I der IED überschreiten.

Der BDEW unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, die Schadstoffemissionen von Industrieanlagen in Luft, Wasser und Boden im Rahmen bestehender Regelwerke weiter zu verringern. Die Emissionen der großen Energie- und Industrieanlagen sind nachweislich in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und werden als Folge der in der Richtlinie angelegten dynamischen Fortschreibung des Standes der Technik im Rahmen des nächsten BREF-Revisions-Zyklus weiter deutlich sinken. Für große Energie- und Industrieanlagen bedeutet dieser Ansatz die Anwendung bester verfügbarer Techniken in Verbindung mit effizienten Betriebsstrukturen und rechtssicheren Genehmigungsprozessen sowie angemessener behördlicher Überwachung und transparenter Emissionsberichterstattung.

**Die Umsetzung der neuen Regelungen der IED in Deutschland sollte darauf abzielen, das bewährte Regelwerk schrittweise und behutsam weiterzuentwickeln, rechtssichere, schnell durchführbare Genehmigungsverfahren zu ermöglichen sowie den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern und nicht auszuweiten.**

Für die im Rahmen des europäischen „Green Deals“ erforderliche Energiewende und industrielle Transformation sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Durchführung von Genehmigungsverfahren für ihre Anlagen angewiesen. Die Umsetzung darf nicht dazu führen, dass die Genehmigungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Energie- und Industrieanlagen in Deutschland gefährdet werden. Dies würde auch zu einer Verzögerung des Erreichens der maßgeblichen Ziele des „Green-Deals“ führen. Es sollten deshalb keine überzogenen Anforderungen an die nationale Festlegung von Grenzwerten gestellt werden. Viele bestehende Anlagen würden ansonsten aus dem Markt gedrängt, neue Anlagen wären kaum noch genehmigungsfähig.

Der BDEW begrüßt deshalb nachdrücklich die Absicht des BMUV, die neuen europäischen Regelungen – wie auch im Koalitionsvertrag der scheidenden Bundesregierung vorgesehen - **1:1 umzusetzen**. Schon in der IED sind zusätzliche Belastungen für die betroffenen Anlagen angelegt. Weitere Verschärfungen, Doppelregulierung und Überlappungen mit anderen Rechtsvorschriften sind im anstehenden Umsetzungsprozess unbedingt zu vermeiden. Behörden und Anlagenbetreiber drohen schon jetzt von Komplexität und Reichweite der geplanten neuen Betreiberpflichten und Anforderungen im Alltag überwältigt zu werden.

**Die Entwürfe für Mantelgesetz und Mantelverordnung gehen entgegen der Zielsetzung der Bundesregierung bedauerlicherweise über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.**

**Aus Sicht des BDEW werden im Folgenden Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge dargelegt, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Flexibilitäten der Richtlinie stärker zu nutzen und eine schlanke bürokratiearme Umsetzung der IED zu erreichen, um so den Erfüllungsaufwand für Betreiber und Behörden weiter zu verringern und nicht auszuweiten.**

## 2.1 Kernforderungen zum Mantelgesetz

- › Die neuen Betreiberpflichten und Genehmigungsaufgaben für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie sollten keine Anwendung auf Nicht-IED-Anlagen finden.
- › Der neue Tatbestand der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ muss stärker konkretisiert werden, um die zeitnahe und rechtssichere Anwendung auf Kohleausstiegsplanungen und Fahrpläne zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung zu gewährleisten.
- › Die Ausnahmetatbestände nach Artikel 15 (5) IED (Emissionsgrenzwerte) und Artikel 15 (6) IED (Umweltleistungswerte) sollten vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung vollständig umgesetzt werden. Die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen sollte insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsaufgaben eingeräumt werden. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Regelungen aus Art. 15 (5) IED nicht auf Abweichungen von allgemeinen nationalen Vorgaben innerhalb der europäischen Bandbreiten Anwendung finden.
- › Es bedarf eindeutiger Übergangsregelungen in Bezug auf Emissionsbandbreiten und Umweltleistungswerte: Diese sollten für Neuanlagen erst bei Beschluss neuer BVT-

Schlussfolgerungen (wie in § 67 Abs. 10 vorgesehen) und bei Bestandsanlagen immer erst nach 4 Jahren nach Beschluss neuer BVT-Schlussfolgerungen gelten.

- › Art. 15 (7) IED enthält eine neue Abweichungsmöglichkeit in bestimmten Krisensituationen, die in den RefE BImSchG unbedingt aufgenommen werden sollte.

## **2.2 Kernforderungen zur Mantelverordnung**

- › 4. BImSchV: Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass Versuchsanlagen nicht den weitgefassten Pflichten für IED-Anlagen unterliegen.
- › 45. BImSchV: Die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem und die Erstellung von Transformationsplänen sind mit einem besonderen Blick auf eine bürokratiearme Umsetzung unter Vermeiden von Doppelaufwand und Berücksichtigung bestehender Strukturen umzusetzen. Der Zeithorizont der Transformationspläne sollte nicht auf das Jahr 2045, sondern europarechtskonform auf das Jahr 2050 abstellen.

Die behördlich festzulegenden Anforderungen bezüglich verbindlicher Umweltleistungswerte sowie Umweltleistungsrichtwerte sollten nicht in der managementbezogenen 45. BImSchV, sondern in den einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Insofern sollten die jeweiligen Werte auch keinen Eingang in das Umweltmanagementsystem finden.

- › 9. BImSchV: Zur Vermeidung von Doppelregulierung und Überlappung mit dem Wasserrecht sollten die Auflagen zum Schutz des Oberflächenwassers bei Indirekteinleitern nicht in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.
- › 11. BImSchV: Die Verordnung über Emissionserklärungen sollte zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes aufgehoben werden.
- › 17. BImSchV: Die Überwachungsanforderungen für das An- und Abfahren sollten keine Anwendung auf abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen finden.

### 3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

#### 3.1 Änderungsvorschläge zum Mantelgesetz

##### 3.1.1 Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

###### › Zu Nr. 2: § 1 Abs. 2 RefE BImSchG (Zweck des Gesetzes)

Der Gesetzeszweck wird gemäß RefE für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen um neue Aspekte und Schutzgüter nach Art. 1 IED ergänzt. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der europäischen Anforderungen müssen diese aber nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie ausdrücklich im Rahmen des BImSchG adressiert werden:

- *Prinzip der „kontinuierlichen Verbesserung“*: Dieses Prinzip wird im Regelfall im Rahmen der Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) umgesetzt. Diese Pflicht gilt allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie.
- *Beitrag zur Dekarbonisierung*: Dieses Prinzip wird im Regelfall im Rahmen des UMS über die Vorlage eines Transformationsplanes umgesetzt. Die Pflicht zur Vorlage eines Transformationsplanes gilt nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie.
- *Verbesserung der Ressourceneffizienz und Förderung der Kreislaufwirtschaft*: Diese Prinzipien werden im Regelfall über Umweltleistungswerte adressiert, die nur auf Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie anzuwenden sind.

**Die Ausweitung dieser Aspekte auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen stellt eine wesentliche Abweichung vom Prinzip der 1:1-Umsetzung dar und kann zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand sowie Verunsicherung und Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern führen und damit auch zu signifikanten Verzögerungen von Genehmigungsverfahren beitragen.** Die Ausweitung sollte deswegen nur auf IED-Anlagen Anwendung finden. Siehe hierzu auch die Änderungsvorschläge zu den §§ 5 und 7.

###### › Zu Nr. 3 e): § 3 Abs. 6h RefE BImSchG (Umweltleistungsrichtwert)

Die Begriffsbestimmung für den Umweltleistungsrichtwert ist mit der Vorgabe nach Art. 15 (4) IED zur Deckung zu bringen. Der Richtwert gilt für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser unter normalen Betriebsbedingungen.

Der Verweis auf die Aufnahme des Umweltleistungsrichtwertes in das Umweltmanagementsystem sollte gestrichen werden.

› **Zu Nr. 3 e): § 3 Abs. 6i RefE BImSchG (Umweltleistung)**

Die Begriffsbestimmung des Umweltleistungsvergleichswertes wird für die Regelungen des BImSchG nicht benötigt und sollte gestrichen werden. Solche indikativen Vergleichswerte bilden keinen erforderlichen Bestandteil der Anlagengenehmigung. Der Verweis auf die Aufnahme dieser Werte in das Umweltmanagementsystem sollte ebenfalls gestrichen werden.

› **Zu Nr. 3 e): § 3 Abs. 6m RefE BImSchG (tiefgreifende industrielle Transformation)**

Die Einfügung der Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ dient der Umsetzung des Art. 3 Nr. 9a IED. Dieser neue Tatbestand sollte in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert werden, um insbesondere auch für energiewirtschaftliche Projekte zeitnah und rechtssicher im Rahmen der §§ 7, 12, 17 und 48 angewendet werden zu können.

- Aus Sicht der Energiewirtschaft sind alle Anlagen, deren Stilllegung gesetzlich bereits konkret und anlagenscharf geregelt ist, Anlagen, die sich in einer tiefgreifenden industriellen Transformation befinden. In Deutschland gilt dies unstrittig für alle Kohle-Kraftwerksblöcke, deren Stilllegung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verbindlich geregelt ist.
- Ein weiteres Beispiel aus der Energiewirtschaft sind Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme, die im Rahmen eines verpflichtenden Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans nach § 32 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) über einen bestimmten Zeitraum auf erneuerbare Energieträger umzurüsten oder durch andere klimaschonende Erzeugungs- oder Speichertechnologien zu ersetzen sind.
- Bei der Anwendung der abweichenden Regelungen muss der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage weit ausgelegt werden. Ein Ersatz der Anlage ist immer dann anzunehmen, wenn die betroffene Anlage durch eine neue Anlage (z. B. wasserstofffähiges (Heiz-)Kraftwerk, Elektrolyseur, Speicher, Rückverstromungseinheit, EE-Anlagen) im räumlichen oder leitungsgebundenen Zusammenhang zu dem bisherigen Anlagen-Standort ersetzt wird. Im speziellen Fall der Braunkohle-Verstromung ist dabei der Gesamt-Standort aus allen Kraftwerksblöcken und versorgenden Tagebauen in den Blick zu nehmen. Die neue (Ersatz-)Anlage muss zudem schon vor der endgültigen Stilllegung der Altanlage ihren Betrieb aufnehmen können.
- Die IED schränkt die räumliche Anwendung der tiefgreifenden industriellen Transformation nicht ein. Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, wo die Transformation

stattfindet und die durch sie bedingten positiven Umweltauswirkungen auftreten. Aus klimapolitischen Gründen sollte der Anwendungsbereich so weit wie möglich gefasst werden, um den betroffenen Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe einen Anreiz für die Durchführung bzw. Beschleunigung ihrer klimafreundlichen Transformation zu geben. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation gerade nicht erforderlich ist. Der Ersatz der Anlage sollte innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe - also auch in verbundenen Unternehmen wie z. B. Projektgesellschaften - erfolgen können.

Nach Satz 1 sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

*„Eine tiefgreifende industrielle Transformation liegt auch dann vor, wenn unter den Voraussetzungen des Satz 1 die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik an einem anderen Standort als dem der bestehenden Anlage oder durch ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfolgt.“*

Die Definition „tiefgreifende industrielle Transformation“ enthält zudem die Formulierung:

„[...] und zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen **verbunden mit dem Ziel** der Klimaneutralität [...] führt [...]“

während in Art. 3 (9a) IED die folgende Formulierung enthalten ist:

„[...] die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen **im Einklang mit dem Ziel** der Klimaneutralität ermöglicht [...]“

Es bedarf der Klarstellung, dass das „Ziel der Klimaneutralität“ sich auf das Ziel der Union, eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen, bezieht. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 30 IED sind Anlagen so umzubauen, dass sie mit dem „Unionsziel einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft im Einklang stehen“.

Die im RefE BImSchG gewählte Formulierung könnte so verstanden werden, dass die einzelnen Anlagen sich das punktgenaue Ziel der Klimaneutralität setzen müssen. Das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bezieht sich allerdings nicht auf jede einzelne IED-Anlage, sondern die Wirtschaft als Ganzes. Verbleibende Treibhausgasemissionen einer Industrieanlage können im Konzept der klimaneutralen Wirtschaft durch „negative“ Emissionen anderer Anlagen und Sektoren (zum Beispiel durch dauerhafte geologische Speicherung biogener CO<sub>2</sub>-Emissionen (sog. BECCS)) oder Aktivitäten (zum Beispiel durch Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus der Luft (sog. DACCS)) ausgeglichen werden.

› **Zu Nr. 4 a) - c): § 5 Abs. 1 RefE BImSchG (Pflichten der Betreiber)**

Die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sollen gemäß RefE um neue konkrete Betreiberpflichten ergänzt werden, die im Sinne einer 1:1-Umsetzung allerdings europarechtlich gefordert nur für IED-Anlagen geregelt werden müssten:

- Nr. 4: Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien vorantreiben (Art. 11 f IED)
- Nr. 5: Effiziente Nutzung materieller Ressourcen einschließlich Wasser, auch durch Wiederverwendung (Art. 11 fa IED).

Demgegenüber wird in Umsetzung von Art. 11 fb IED die neue Betreiberpflicht zu Umsetzung und Betrieb eines Umweltmanagementsystems richtigerweise im Einklang mit dem Ziel einer 1:1-Umsetzung ausschließlich für IED-Anlagen in § 5 Satz 2 RefE BImSchG aufgenommen.

In Deutschland gibt es rund 100.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, von denen rund 13.000 Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie darstellen. **Die Ausweitung der Pflichten um die in den Nr. 4 und 5 ergänzten Aspekte auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen würde damit ein Vielfaches an Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung für die Prüfung und Identifizierung von geeigneten Maßnahmen und Auflagen bedeuten** (Siehe hierzu auch nächsten Abschnitt zu § 7 Abs. 1).

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung sollten die neuen Betreiberpflichten hinsichtlich der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Ressourceneffizienz nur für IED-Anlagen explizit etabliert werden. Diese neuen Pflichten nehmen sprachlich Bezug auf Umweltleistungen, die über die BVT-Schlussfolgerungen explizit eingeführt werden. Eine effiziente Nutzung materieller Ressourcen liegt im Regelfall ohnehin im Betreiberinteresse. Gleiches gilt vor dem Hintergrund der europäischen CO<sub>2</sub>-Bepreisung über den EU-Emissionshandel auch für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Darüber hinaus enthalten viele weitere Regelwerke bereits umfangreiche Anforderungen und Anreize für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienz (z. B. EEG, Wärmeplanungsgesetz, Bundesförderung effiziente Wärmenetze, Energieeffizienzgesetz). Die Anforderung einer effizienten Wassernutzung ergibt sich zudem bereits aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Pflicht nach Nr. 4 unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit steht. Für Anlagen von Betreibern, die den besonderen entflechtungsrechtlichen Einschränkungen des 2. Teils des EnWG unterfallen, sollte klargestellt werden, dass diese Vorgaben des EnWG die Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien erheblich einschränken.

› **Zu Nr. 6 a): § 7 Abs. 1 RefE BImSchG (Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen)**

In § 7 Abs. 1 sollen gemäß RefE die Genehmigungsaufgaben für genehmigungsbedürftige Anlagen um Anforderungen an den Einsatz materieller Ressourcen einschließlich Wasser (Nummer 2a) sowie um Anforderungen an die Umweltleistung (Nummer 2b) ergänzt werden. **Hierbei müssen nach Auffassung des BDEW die Betreiberpflichten für IED- und für Nicht-IED Anlagen unbedingt deutlicher voneinander abgegrenzt werden:**

- Im Sinne einer 1:1-Umsetzung sollten die neuen Auflagen nur für IED-Anlagen gefordert werden. Diese Auflagen werden im Regelfall über Vorgaben in den sektoralen BVT-Schlussfolgerungen konkretisiert und voraussichtlich über Umweltleistungs(richt)werte umgesetzt, die nur für IED-Anlagen anzuwenden sind.
- Die in Abs. 3 der Verordnungsermächtigung neu aufgenommene Anforderung an die Messung der „Umweltleistung“ sollte sich eindeutig nur auf IED-Anlagen beziehen.

In Deutschland gibt es rund 100.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, von denen rund 13.000 Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie sind. **Die Ausweitung der Auflagen nach Nummer 2a und Nummer 2b auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen würde damit ein Vielfaches an Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung für die Prüfung und Identifizierung von geeigneten Maßnahmen und Auflagen bedeuten** (siehe hierzu auch den vorangegangenen Abschnitt zu § 5 Abs. 1). Die Anforderung einer effizienten Wassernutzung ergibt sich bereits aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG.

› **Zu Nr. 6 e): § 7 Abs. 1d RefE BImSchG (Abweichende Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen)**

- Abweichende Emissionsanforderungen

Der RefE BImSchG verzichtet im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen weiterhin auf die Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED (geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage) bei der Zulassung von Ausnahmen in Rechtsverordnungen (§ 7 Abs. 1d RefE), bei den Nebenbestimmungen der Genehmigung (§ 12 Abs. 1d RefE), bei nachträglichen Anordnungen (§ 17 Abs. 2d RefE) sowie in Verwaltungsvorschriften (§ 48 1d RefE).

Vor dem Hintergrund der zunehmend strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Art. 15 (3) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen

Umweltbedingungen insbesondere für bestehende Anlagen in § 7 Abs. 1d, § 17 Abs. 2d und § 12 Abs. 1d sowie § 48 1d RefE BImSchG unbedingt eingeräumt werden.

Eine Relevanz könnte beispielsweise für Fälle mit hoher Hintergrundbelastung oder bei Nutzung lokaler Ressourcen gegeben sein, bei denen bestimmte Emissionsgrenzwerte, die sich an den unteren Bandbreiten orientieren, nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand eingehalten werden können.

- Abweichende Umweltleistungswerte

Der RefE BImSchG verzichtet auf die vollständige Umsetzung des Art. 15 (6) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED bei der Zulassung von Ausnahmen von den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung in Rechtsverordnungen (§ 7 Abs. 1d RefE) oder bei den Nebenbestimmungen der Genehmigung (§ 12 Abs. 1d RefE).

Es sollte jedoch im Rahmen der Umsetzung unbedingt ermöglicht werden, dass in Rechtsverordnungen die Bundesregierung oder in Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung festlegen darf. Solche Ausnahmeregelungen sollten – wie in Artikel 15 (6) vorgesehen – nicht nur aufgrund der technischen Merkmale der betreffenden Anlage, sondern auch aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage angewandt werden dürfen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Leistungswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde.

Vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Umweltleistungswerten nach Art. 15 (4) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen unbedingt vorsorglich in § 7 Abs. 1d sowie § 12 Abs. 1d RefE eingeräumt werden.

Viele der nach Artikel 3 (13a) IED denkbaren Umweltleistungswerte sind nicht per se oder proportional mit einer Verbesserung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen einer integrierten Bewertung verbunden.

Die in BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind grundsätzlich weder normativ noch erschöpfend. Es können immer auch andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten. Die mit verschiedenen Techniken verbundenen Einsätze von Energie, Ressourcen und Betriebsstoffen müssen im Rahmen einer integrierten und medienübergreifenden Sicht bewertet werden. So können beispielsweise Anforderungen an die Energieeffizienz die Anwendung von wirksameren, aber energieintensiveren Abwasser- oder Abluftreinigungstechniken beeinträchtigen oder einer

flexiblen systemdienlichen Fahrweise eines konventionellen Kraftwerkes als Back-up für die fluktuierende Erzeugung Erneuerbarer-Energien-Anlagen entgegenstehen. Auch Verbräuche von Betriebsstoffen oder von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke lassen sich nicht in einfache Bandbreiten der „Umweltleistung“ oder Recyclingquoten pressen.

- Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung der Anlage 2 BImSchG erforderlich (Prüfung der Verhältnismäßigkeit)

Die in Anlage 2 BImSchG beschriebenen Kriterien und die damit verbundene aufwändige und komplexe Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollten, wie in Art. 15 Abs. 5 IED vorgesehen, nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten **außerhalb** der europäisch festgelegten Bandbreiten gelten. Für die Festlegung von abweichenden Emissionsgrenzwerten **innerhalb** der europäisch festgelegten Bandbreiten sollte die allgemeine Ausnahmeregelung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelten.

› **Zu Nr. 7 a): § 10 Abs. 8a RefE BImSchG (Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen im Internet)**

In Umsetzung von Art. 24 (2) IED sieht der RefE die Pflicht zur Veröffentlichung „einer konsolidierten Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist,“ vor. Die europarechtliche Anforderung nach Art. 24 zur Zugänglichkeit von Entscheidungen sollte indessen 1:1 umgesetzt werden. Eine Notwendigkeit, eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu veröffentlichen, ergibt sich hieraus nicht.

Aus Sicht des BDEW sollte nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungen sämtliche Nebenbestimmungen und Auflagen in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Dies kann nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sein. Die Veröffentlichungspflicht sollte sich nicht auf „sämtliche“, sondern nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte relevante Nebenbestimmungen und Auflagen beziehen, die tatsächlich Gegenstand des betreffenden Genehmigungsverfahrens waren.

› **Zu Nr. 8 a): § 12 Abs. 1a RefE BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)**

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1a wird geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei Erteilung der Genehmigungen von IED-Anlagen unmittelbar anzuwenden sind.

In Absatz 1a ist gemäß Teil B – Besonderer Teil des Referentenentwurfs zu Nummer 8, Buchstabe a klarzustellen, dass die Ziffern 1 und 2 durch die zuständige Behörde im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ausschließlich bei der Neugenehmigung von Anlagen sicherzustellen sind. Bestehende Anlagen fallen unter die Regelung von § 7 (1a) letzter Satz. **Zur Klarstellung des Gewollten ist in § 12 Abs. 1a deshalb der Begriff „Genehmigung“ durch „Neugenehmigung von Anlagen“ zu ersetzen.**

› **Zu Nr. 8 d): § 12 Abs. 1d RefE BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)**

Siehe Änderungsvorschläge zu § 7 Abs. 1d.

› **Zu Nr. 9: § 14a (Schadensersatz)**

Der neu eingeführte § 14a zielt darauf ab, eine Sonderverjährungsregelung zur Umsetzung des Art. 79a Abs. 3 IED einzuführen. Der BDEW bezweifelt, dass vor dem Hintergrund der bereits sehr weitreichenden bestehenden Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein wesentlicher Umsetzungsbedarf im BImSchG besteht. Der Vorschlag führt weder zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, noch im Ergebnis zu einer längeren Verjährungsfrist als derzeit etabliert. § 14a erscheint deshalb entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Im Unterschied zu § 199 Absatz 2 BGB knüpft Art. 79a Abs. 3 IED an die Kenntnis des Geschädigten an. Die Verjährungsfrist soll nicht anlaufen, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß Schaden genommen hat.

Wenn § 14a beibehalten werden soll, schlägt der BDEW in Umsetzung von Art. 79a Abs. 3 vor, die Fristenregelung nicht auf „grobe“ sondern auf „einfache“ Fahrlässigkeit abzustellen. Der Gesetzentwurf setzt grobe Fahrlässigkeit bei der Nichterlangung der Kenntnis der Umstände der Anspruchserlangung voraus, um die Verjährungsfrist zu hemmen. Damit geht der Gesetzentwurf über die Richtlinie hinaus. Diese verlangt in Art. 79a Abs. 3 IED nur, dass der Anspruchsberechtigte „nach vernünftigem Ermessen wissen musste“, dass der Anspruch entsteht. Dieses „vernünftige Ermessen“ entspricht im deutschen Recht der erforderlichen Sorgfalt, die eine besonnene und gewissenhafte Person beachtet und damit der einfachen Fahrlässigkeit. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.

§ 14a (neu) Absatz 2 Ziffer 3 sollte wie folgt gefasst werden:

*„der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist.“*

› **Zu Nr. 12 a): § 17 Abs. 1a RefE BImSchG (nachträgliche Anordnungen)**

In der Begründung zu § 17 Abs. 1a (neu) BImSchG wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass bei einer potenziellen Überschreitung europarechtlich vorgegebener Luftqualitätsanforderungen die zuständige Behörde für IED-Anlagen (unmittelbar) die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen prüfen muss. Dies muss korrigiert werden, um fehlerhafte Folgen für die Praxis auszuschließen.

Die Darstellung verkennt, dass bei Überschreitungen von bspw. Luftqualitätsanforderungen zunächst im Rahmen einer Luftreinhalteplanung ermittelt werden muss, ob bzw. in welchem Umfang die IED-Anlagen im betroffenen Gebiet zu der Überschreitung überhaupt beitragen. In den allermeisten deutschen Luftreinhaltegebieten mit Grenzwertüberschreitungen sind diese ausschließlich verkehrsbedingt. Erst wenn die IED-Anlagen einen relevanten Beitrag leisten, wäre im Rahmen der Luftreinhalteplanung abzuwägen, ob bzw. welche Maßnahmen gegenüber den IED-Anlagen möglich und im Vergleich zu anderen Emittenten (u. a. in Bezug auf den jeweiligen Verursachungsbeitrag) angemessen sind. Diese sind dann in der Luftreinhalteplanung (allgemein) festzulegen.

Erst danach würde sich für die für die IED-Anlage zuständige Behörde zur Umsetzung der Luftreinhalteplanung die Frage stellen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen als nachträgliche Anordnung unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnismäßigkeit der konkreten Anlage getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss diese Abstufung in der Gesetzesbegründung richtiggestellt werden.

› **Zu Nr. 12 f): § 17 Abs. 2d RefE BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)**

Siehe Änderungsvorschläge zu § 7 Abs. 1d.

› **Zu Nr. 17 d): § 48 Abs. 1d RefE BImSchG (Verwaltungsvorschriften)**

Siehe Änderungsvorschläge zu § 7 Abs. 1d.

› **Zu Nr. 20: § 62 Abs. 5 RefE BImSchG (Ordnungswidrigkeiten)**

Es sollte keine Verschärfung der Bußgeldvorschriften gegenüber der bestehenden Rechtslage vorgesehen werden.

Die neue Festsetzung im § 62 Abs. 5 bedarf einer **grundsätzlichen Überarbeitung**, da die Randbedingungen aus Art. 79 (2) und (3) IED keine Berücksichtigung finden. Es fehlt insbesondere vollständig der Ansatz für die Verhältnismäßigkeit, der eben die Randbedingungen nach Art. 79 (3) a, b, c IED beachten muss. Die Ausführungen in Art. 79 IED müssten zumindest ihren Niederschlag in der Begründung zum Artikelgesetz finden.

› **Zu Art. 15 (7) IED: Weniger strenge Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungswerte im Falle einer Krise**

Art. 15 (7) IED enthält eine neue Abweichungsmöglichkeit in bestimmten Krisensituationen, die überraschenderweise trotz der Erfahrungen der letzten Jahre nicht in den RefE zum BImSchG aufgenommen worden ist.

Die in Artikel 15 (7) IED vorgesehenen Erleichterungen bzgl. Emissionsgrenzwerten oder Umweltleistungsgrenzwerten im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Engpass führen, sollten auf Bundesebene in vollem Umfang durch eine Ergänzung des Vierten Abschnitts des BImSchG umgesetzt werden, **um nach den Erfahrungen der Gasman-gellage in den Wintern 2021/22 und 2022/23 zukünftig noch schneller handlungsfähig zu sein**. Hierbei sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung von europäischem Recht der Anwendungsbereich des Vierten Abschnitts um weitere Krisensituationen „aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen“ entsprechend ausgeweitet werden.

### **3.1.2 Artikel 2: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

› **Zu Ziffer 2: Neufassung des § 42 KrWG (Zugang zu Informationen)**

Die Neufassung des § 42 soll der Umsetzung des Artikels 24 Abs. 2 und 3 IED dienen. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht von Änderungen begrenzt Artikel 24 Abs. 1 b) IED die Veröffentlichungspflicht aber auf „wesentliche“ Änderungen. Damit geht § 42 über die IED hinaus und sollte auf „wesentliche Änderungen“ begrenzt werden.

In Satz 1 sollte deshalb vor dem Wort „Änderungen“ das Wort „wesentlichen“ eingefügt werden.

› **Zu Ziffer 3c: § 43 Abs. 1b KrWG (Transformationspläne)**

Die Pflicht zu Erstellung von Transformationsplänen sollte für Deponien nicht vorgesehen werden. Die Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Transformationsplanes für Beseitigungsanlagen zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen (Deponien) ist nicht ersichtlich und schafft nur vermeidbare Bürokratie. Dauerhafte Deponien sollten von der Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplanes ausgenommen werden.

**3.1.3 Artikel 3: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)**

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

**3.1.4 Artikel 4: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

**3.2 Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung**

**3.2.1 Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

› **Zu § 3 4. BImSchV (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)**

In Umsetzung von Art. 2 (2) IED ist in § 3 RefE 4. BImSchV eine Regelung aufzunehmen, dass Versuchsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 RefE 4. BImSchV abweichend von der Kennzeichnung nach § 3 Satz 1 keine Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie darstellen. Die Industrieemissionsrichtlinie sieht in Art. 2 (2) IED ausdrücklich eine entsprechende Ausnahme vom Geltungsbereich für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder der Erprobung von neuen Produkten und Verfahren vor.

Diese nur befristet betriebenen Anlagen werden im vereinfachten Verfahren genehmigt und sollten nicht den zusätzlichen Pflichten von IED-Anlagen, wie beispielsweise den Pflichten zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes oder der Einführung eines Umweltmanagementsystems unterliegen.

› **Zu Anhang 1 4. BImSchV (Anlagenbeschreibungen)**

Der BDEW begrüßt die Vorschläge des RefE zur Änderung bzw. Ergänzung der Nummern 1.2.1, 1.4.1.2, 1.6, 1.8 und 1.14 sowie 10.25 in Anlage 1.

› Anpassung der Nummer 1.6 (Windkraftanlagen)

Im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen und auch einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht wird eingeführt, dass Windkraftanlagen genehmigungsrechtlich im vereinfachten Verfahren (also ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zugelassen werden können, unabhängig von der Anzahl einzelner Windkraftanlagen des Vorhabens.

Der BDEW begrüßt diese Vereinfachung ausdrücklich. In die Anlagenbeschreibung zu Nummer 1.6 sollte außerdem klarstellend aufgenommen werden, dass sich die Genehmigungsbedürftigkeit nicht nur auf die Windkraftanlage im engeren Sinne, sondern auch auf die „dazugehörigen Nebenanlagen“ gemäß § 3 Nr. 15a EEG erstreckt mit der Folge, dass keine aufwändigen Annexgenehmigungen für Zuwegung und Kabel erforderlich sind.

**3.2.2 Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)**

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

**3.2.3 Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)**

› Allgemeine Anmerkungen für die Ausgestaltung der neuen Verordnung

Der BDEW begrüßt, dass sich der Anwendungsbereich der neuen 45. BImSchV für Energie und Industrieanlagen ausdrücklich auf Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 der 4. BImSchV beschränkt. Bei der Umsetzung der neuen Anforderungen an das Umweltmanagementsystem (UMS) ist sicherzustellen, dass sich die über die 45. BImSchV begründeten neuen Anforderungen sowie Berichts- und Informationspflichten nur auf solche Anlagen oder Anlagenteile, die von der IED erfasst sind, beschränken.

Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis UMS für ihre Standorte eingeführt haben (z. B. nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001) müssen in die Lage versetzt werden, bestehende Managementstrukturen und Dokumentationen zum Nachweis der Anforderungen nutzen zu können. Anforderungen an das Chemikalien- oder Ressourcenmanagement sollten in die bestehenden Strukturen integriert und bereits existierende Chemikalienverzeichnisse und -inventare (z. B. Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV, Sicherheitsbericht nach StörfallVO) so weit wie möglich genutzt werden dürfen.

Der Detaillierungsgrad des UMS soll gemäß Art. 14a (3) IED von Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen abhängig sein. Für Anlagen mit

geringfügigen Emissionen und geringen Umweltrisiken sollten deshalb passgenaue Erleichterungen beim Aufbau und Weiterentwickeln des UMS zugelassen werden. Wenn Elemente des UMS bereits an anderer Stelle erfüllt wurden, muss darauf verwiesen bzw. zurückgegriffen werden dürfen.

Der Transformationsplan sollte – wie in Art. 27d IED angelegt – vornehmlich der Orientierung dienen und demzufolge im Hinblick auf die einzeln beschriebenen Aufgaben und Maßnahmen nicht verbindlich, aber auch nicht abschließend sein. Die Ausgestaltung des Transformationsplans muss im Einklang mit europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht stehen. Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung als Teil des Umweltmanagementsystems gewährleistet sein.

Nicht zuletzt ist in besonderem Maße auf eine **bürokratiearme Umsetzung** zu achten. Bei der Umsetzung der neuen Betreiberpflicht sind zudem die in Art. 27d Abs. 3 vorgesehenen Erleichterungen und Vorkehrungen zur Vermeidung doppelter Informationspflichten (mehrere betroffene Anlagen, Verweis auf andere Berichte) aufzugreifen. Die anlagenspezifischen Transformationspläne überlappen in vielen Fällen insbesondere mit den bestehenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinien 2014/95/EU und 2013/34/EU sowie der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD“). Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass entsprechende Informationen und Berichte für alle genannten Pflichten gleichermaßen ohne Doppelarbeit genutzt werden können.

#### › **Zu § 2 Abs. 2 (Umweltmanagementsysteme)**

Die Industrieemissions-Richtlinie spricht allgemein von Managementsystemen. Eine Einschränkung auf bestimmte Systeme wird nicht vorgenommen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Regelung sollten in Absatz 2 nicht bestimmte Managementsysteme explizit benannt werden. In der Begründung zur Mantelverordnung kann auf vorhandene Systeme als Beispiel verwiesen werden.

#### › **Zu § 2 Abs. 3 RefE 45. BImSchV (Transformationsplan)**

Die Begriffsbestimmung des „Transformationsplans“ weicht von den Vorgaben der IED insofern erheblich ab, dass der Beitrag zum Erreichen „einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft“ schon bis zum Jahr 2045 und nicht erst zum Jahr 2050 durch Maßnahmen unterlegt werden soll. Nach der IED

umfassen die Transformationspläne den Zeitraum 2030-2050. Dieser Zeitraum sollte ebenfalls bei der nationalen Umsetzung angewendet werden.

Dieses Vorziehen um 5 Jahre erscheint vor dem Hintergrund des nationalen Klimaschutzziels nach § 3 Abs. 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes („Bis zum Jahr 2045 werden die [nationalen] Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.“) nachvollziehbar, sollte aber allenfalls nur für den Beitrag zum Erreichen einer klimaneutralen Wirtschaft gefordert werden. Für die übrigen Ziele sollte im Einklang mit der IED zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und einseitiger Belastung deutscher Unternehmen das Zieljahr 2050 festgelegt werden.

› **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 RefE 45. BImSchV (Chemikalienverzeichnis)**

Nummer 4 soll die Vorgaben des Artikels 14a (2) d) IED umsetzen, die ein Verzeichnis der in der Anlage eingesetzten gefährlichen Stoffe, einschließlich als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandener oder von ihr emittierter gefährlicher Stoffe, fordert.

- Ein solches Chemikalienverzeichnis ist nach Auffassung des BDEW für Anlagen der Energiewirtschaft bereits vollständig durch die geltenden nationalen Vorschriften abgedeckt. Um Doppelaufwand zu vermeiden, sollte deshalb eine Vermutungsregel in den RefE aufgenommen werden, wonach ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen nach 45. BImSchV erfüllt, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften erfüllt werden. Insbesondere soll vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 4 erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind und ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV sowie der vollständige Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a vorliegen.
- In Abweichung von der Begründung zur Mantelverordnung muss zur Abarbeitung der Anforderungen unter Nummer 4, gewährleistet bleiben, dass die in anderen Vorgaben oder Regelwerken genannten Mengenschwellen berücksichtigt werden. Das Ordnungsrecht sollte Vorrang haben. Eine sinnhafte und vom Umfang her noch überschaubare Bearbeitung des Verzeichnisses kann ansonsten nicht mehr gewährleistet werden.
- Anlage 2 enthält eine umfangreiche Liste von Konkretisierungen, welche bei der Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses zu beachten sind. Die EU-Kommission hat diesbezüglich jedoch noch Anwendungshinweise angekündigt, welche noch durch die Europäische Chemikalienagentur erarbeitet werden sollen. Aus Sicht des BDEW sollten diese Hinweise noch abgewartet werden und die Ausformulierung der Anlage 2 in gleicher Weise wie die der Anlage 3 zurückgestellt werden.

› **Zu § 3 Abs. 3 (branchenspezifische Merkmale)**

Die Pflicht zur Berücksichtigung der in Anlage 1 genannten branchenspezifischen Merkmale ist – wie in den BVT-Schlussfolgerungen regelmäßig vorgesehen – durch den folgenden Zusatz aus den BVT-Schlussfolgerungen einzuschränken:

*„Ergibt sich im Laufe einer Bewertung, dass einige der in Anlage 1 genannten branchenspezifischen Merkmale nicht erforderlich sind, wird die betreffende Entscheidung mit Begründung protokolliert.“*

› **Zu § 4 Abs. 2 RefE 45. BImSchV (Transformationsplan)**

Im Sinne von Absatz 1 ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Absatz 2 zu ergänzen, dass der Transformationsplan „zur Orientierung“ dient.

› **Zu § 5 RefE 45. BImSchV (Veröffentlichung von Informationen)**

- Es bedarf der Klarstellung, dass sich die in § 5 Satz 1 begründete Informationspflicht nur auf die IED-pflichtigen Anlagen oder Anlagenteile bezieht und nicht auf ggf. weitere im UMS erfasste Aktivitäten oder Nicht-IED Anlagen erstreckt.
- Nicht das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“, sondern der „Nachweis der Konformität“ im Sinne von § 7 Abs. 3 RefE 45. BImSchV sollte veröffentlicht werden müssen.

› **Zu § 7 (Konformitätsbewertung und Nachweise)**

- Der Nachweis der Konformität nach den Absätzen 1 bis 3 sollte den Behörden nicht „unverzüglich“, sondern, soweit erforderlich, im Rahmen der durch § 8 RefE begründeten jährlichen Berichterstattung vorgelegt werden, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- Im Sinne einer systemoffenen Regelung ist der letzte Satz des Absatz 1 zu streichen. Geeigneter erscheint ein Hinweis in der Begründung zur Mantelverordnung.

› **Zu Abschnitt 3 - §§ 9 bis 11 (Umweltleistungswerte)**

Für die Vorgaben zum Umweltmanagement wird eine neue Form der regelmäßigen Konformitätsprüfung durch nicht behördliche Stellen eingeführt. Die behördliche Überwachung der Umsetzung des Umweltmanagements als Betreiberpflicht kann sich daher im Regelfall auf die Prüfung des Vorhandenseins entsprechender gültiger Konformitätsnachweise beschränken.

Im Unterschied hierzu sollen in einem getrennten Abschnitt 3 auch die Vorgaben der IED zur Umweltleistung umgesetzt werden. Hierdurch werden in der Verordnung managementbezogenen Regelungen mit verbindlichen Vorgaben für die Umweltleistung vermischt, deren Festlegung und ggf. Aktualisierung im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgt und deren Einhaltung der regulären behördlichen Überwachung unterliegen.

Im Hinblick auf Umweltleistungswerte bestehen gewisse Berichts- und Informationspflichten im Rahmen des UMS, dies gilt aber auch für andere Genehmigungsaufgaben wie Emissionsbegrenzungen und andere Anforderungen wie beispielsweise die Überwachung der Brennstoffqualität oder Anforderungen an die Energieeffizienz. Viel schwerer wiegt jedoch, dass die Festlegung von Umweltleistungswerten im Regelfall nur im engen Kontext mit den übrigen Vorgaben an die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie die Messung und Überwachung der Betriebswerte in sachgerechter Weise erfolgen kann.

Außerdem müsste nach jeder Veröffentlichung einer sektoralen BVT-Schlussfolgerung die Anlage 3 der Managementverordnung voraussichtlich mehrmals im Jahr angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter und praxistauglicher, die Anforderungen an die Umweltleistung des Abschnitt 3 in den jeweils einschlägigen sektorspezifischen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu regeln, die ohnehin nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung im Hinblick auf die Emissionsanforderungen (voraussichtlich im Achtjahresrhythmus) für den betreffenden Sektor anzupassen sind.

Viele denkbare Umweltleistungswerte sind nicht per se oder proportional mit einer Verbesserung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen einer integrierten Bewertung verbunden. Die in BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind grundsätzlich weder normativ noch erschöpfend. Es können immer auch andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten. Die mit verschiedenen Techniken verbundenen Einsätze von Energie, Ressourcen und Betriebsstoffen müssen im Rahmen einer integrierten und medienübergreifenden Sicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallspezifisch bewertet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Umweltleistung sollte in diesen Fällen einmalig bei der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung unter branchenüblichen Standardbedingungen nachgewiesen werden.

› **Zu § 9 RefE 45. BImSchV (Verbindliche Spannen für die Umweltleistung):**

Die Werte für die Umweltleistung gelten nach Art. 15 (4) IED für die normalen Betriebsbedingungen. Die Errichtungsphase wird nach der IED-Novelle nicht betrachtet. In § 9 ist folgerichtig die Errichtung zu streichen.

› **Zu § 10 (Umweltleistungsrichtwert):**

Der Umweltleistungsrichtwert wird in Art. 15 (4) für die normalen Betriebsbedingungen definiert. Die Errichtung einer Anlage wird nicht betrachtet. In § 10 ist folgerichtig die Errichtung zu streichen.

› **Zu § 11 RefE 45. BImSchV (Zulassung von Ausnahmen):**

Der Absatz setzt laut Begründung die Möglichkeit für Ausnahmen gemäß Art. 15 (6) IED in Verbindung mit § 7 RefE BImSchG um. **Um eine 1:1-Umsetzung der IED-Vorgaben zu bewerkstelligen, sollten zwei weitere Ausnahmemöglichkeiten in die Verordnung aufgenommen werden:**

- Wie bereits in Kapitel 3.1.1 der vorliegenden Stellungnahme zu § 7 Abs. 1d RefE BImSchG aufgeführt, sollte den Behörden auch die in Art. 15 (6) IED eingeräumte Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen nicht nur aufgrund technischer Aspekte der Anlage, sondern auch aufgrund des geologischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen ermöglicht werden.
- Außerdem sollte die in Art. 15 Abs. 7 IED vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen, und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Mangel an Folgendem führen, weniger strenge Umweltleistungswerte festzulegen, umgesetzt werden. Eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit von den in § 9 eingeführten verbindlichen Spannen für die Umweltleistung sollte in der 45. BImSchV eingeräumt werden.

Siehe hierzu auch die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des BDEW zur Änderung des BImSchG in Kapitel 3.1.1 der vorliegenden Stellungnahme.

› **Zu Anlage 1 RefE 45. BImSchV (Branchenspezifische Merkmale des Umweltmanagement-systems)**

Die Spalte c enthält die Zusammenstellung der branchenspezifischen Anforderungen. Maßgeblich sind jeweils die Vorgaben der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen.

- Es bedarf noch einer Klarstellung, dass neben den in den aufgeführten Elementen für das UMS auch der jeweilige Anwendungsbereich der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen zu beachten ist, da dieser weniger weit als die Tätigkeit nach Anlage 1 der 4. BImSchV gefasst sein kann. Ein Beispiel hierfür sind Großfeuerungsanlagen, die nicht von der 13. BImSchV oder den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen erfasst sind, weil sie ausschließlich Brennstoffe in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW verfeuern.
- In Anlage 1 fehlen noch die aus 17. BImSchV heraus genommenen Vorgaben aus dem BVT-Merkblatt WI – Abfallverbrennung (WI BREF).

› **Zu Anlage 2 RefE 45. BImSchV (Chemikalienverzeichnis)**

Für eine vom Aufwand her überschaubare Erarbeitung des Chemikalienverzeichnisses sind unbedingt gültige Mengenschwellen aus anderen einschlägigen Vorgaben und Regelwerken des Chemikalienrechtes zu beachten.

Die Betrachtung von Mindermengen, die jedoch für die menschliche Gesundheit oder Umwelt ohne Belang sind, führt zu einem erheblichen Aufwand. Vorhandene Mengenschwellen sind aus sachlichen Gründen eingeführt worden und dürfen nicht über die Umsetzung der IED-Novelle ausgehebelt werden.

### **3.2.4 Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

› **Zu § 21 Abs. 2a RefE 9. BImSchV (Inhalt des Genehmigungsbescheides)**

- Auflagen bei Indirekteinleitungen

Nach der neuen Nummer 1b wären künftig bei Indirekteinleitungen auch Auflagen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu treffen.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich, den Schutz von Oberflächengewässern zu gewährleisten und durch einen ganzheitlichen Ansatz zur Verbesserung des Gewässerschutzes beizutragen. Die Sicherstellung des unbeeinträchtigten Betriebs der Kläranlage muss auch bei

Indirekteinleitung stets gewährleistet sein. Doppelregulierung und widersprüchliche Regelungen mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind allerdings zu vermeiden.

Aus Sicht des BDEW sollte deshalb **Nummer 1b in Gänze gestrichen werden**. Auflagen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten wären bei Indirekteinleitungen nicht sachgerecht, da sie in bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse für Direkteinleitungen aus öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen vom Genehmigungsverfahren nicht betroffener Dritter eingreifen würden. Anforderungen an Oberflächengewässer sind in den vom BImSchG-Verfahren strikt zu trennenden Erlaubnisverfahren für Direkteinleitungen nach Wasserrecht (WHG) zu prüfen und festzulegen. In den Indirekteinleitergenehmigungsverfahren werden regelmäßig gerade nicht die nach AbwV vorgegebenen Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer geprüft.

In der Endkonsequenz würden diese Auflagen dazu führen, dass jeder Indirekteinleiter einen zusätzlichen Fachbeitrag nach WRRL für das Oberflächengewässer erstellen müsste, obwohl ihm die nach der Aufbereitung in der Kläranlage resultierenden Gesamtbelastungen in der Direkteinleitung nicht bekannt sind. Der Verweis in der Begründung auf die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG ist nicht zielführend, da die Beurteilung einer Einleitung über das Wasserrecht läuft.

- Überwachungsbestimmungen

Als Folgeänderung zur Streichung von Abs. 2a Nr. 1b sollte auch in den Nummern 3b und c der Zusatz "Oberflächenwasser" für Indirekteinleiter nicht aufgenommen werden. Die Überwachung des Oberflächenwassers obliegt dem Direkteinleiter bzw. dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis. Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Antragstellers und insbesondere in der wasserrechtlichen Erlaubnis von Dritten sind nicht möglich und nicht zulässig. In der Begründung zur Mantelverordnung sollte aufgeführt werden, dass die Kontrolle der Oberflächengewässer auf der Grundlage der WRRL und der OGewV erfolgt und von daher kein sachlicher Hintergrund für weitergehende Regelungen über das BImSchG bestehen.

#### › **Zu § 10 Abs. 1 9. BImSchV (digitale Auslegung der Unterlagen)**

Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV dahingehend angepasst werden, dass keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erfolgt, sondern nur noch eine digitale Offenlage. Etwas anderes gilt nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Satz 5 der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet widerspricht und sich die Behörde für eine physische Offenlage als alternative Beteiligungsart entscheidet. Vorzugswürdig im Sinne der Digitalisierung wäre auch dann eine

Auslegung etwa auf digitalen Leseterminals bei der Behörde. Mit dieser Regelung wird § 10 der 9. BImSchV gleichgezogen mit der Novelle des § 10 BImSchG, der eine alternative Form der Veröffentlichung in das Ermessen der Behörde stellt und keine physische Auslegung vorsieht.

Zudem sollte in Satz 10 die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen „während der Dienststunden“ möglich sein muss. Die Gewährleistung der Einsicht während der Dienststunden der Behörde sollte unabhängig von der Art der Auslegung entfallen. Diese Voraussetzung wird bisher so verstanden, dass eine Begrenzung der Einsichtnahme auf Kern- oder Sprechzeiten der Behörde nicht zulässig sei. Eine solche Vorgabe gibt es nur im BImSchG, nicht im allgemeinen VwVfG (selbst bei Planfeststellungsverfahren), und stellt insbesondere kleinere Kommunen vor personelle Schwierigkeiten, dies über die gesamten allgemeinen Dienststunden abzudecken. Wie in anderen Verfahren auch sollte dies in das Ermessen der Behörde bzw. der jeweiligen Kommune gestellt werden.

§ 10 Abs. 1 Sätze 8 - 10 könnte wie folgt geändert werden:

*„(1) [...] Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ~~ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.~~ Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. ~~In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.~~ [...]“*

#### › Weitere Änderungsvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung

Die anstehende Änderung der 9. BImSchV sollte zum Anlass genommen werden, **weitere Erleichterungen und Verfahrensbeschleunigungen für genehmigungsbedürftige Anlagen** umzusetzen. Es sollten alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Verfahren zu straffen und Beteiligungen und Anhörungen frühzeitig, schnell, sachlich und konstruktiv zu gestalten:

- Die Möglichkeiten zum Nachreichen von Unterlagen, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht unmittelbar von Bedeutung sind, sowie von Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften betreffen, sollten ausgeweitet werden.

- Die Durchführung eines Erörterungstermin sollte nur fakultativ auf Wunsch des Vorhabenträgers oder der Behörde erforderlich werden. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht.

### **3.2.5 Artikel 4: Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)**

Im Rahmen der geplanten Änderung der 11. BImSchV sollte überprüft werden, ob die 11. BImSchV vor dem Hintergrund der neuen Informationspflichten der 45. BImSchV sowie der Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen noch zeitgemäß ist:

- Nach Auffassung des BDEW sollten Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie aufgrund der o. g. überlappenden Informationspflichten aus dem Anwendungsbereich der 11. BImSchV gestrichen werden.
- Vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und der strengen Anforderungen nach 44. BImSchV und der neuen TA Luft ist auch für andere genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von einer erheblichen Verringerung der Emissionen in den kommenden Jahren auszugehen, so dass die Erfordernis einer zusätzlichen Emissionsberichterstattung entbehrlich ist.
- Nach Auffassung des BDEW kann die 11. BImSchV ersatzlos gestrichen werden, um eine erhebliche Reduzierung von Berichts- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu erreichen und Doppelarbeit zu vermeiden.

### **3.2.6 Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)**

#### **› Zu § 20a Abs. 1 RefE 17. BImSchV (Messungen während An- und Abfahren)**

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 IED, wonach die Emissionen von PCDD/F und dl-PCB für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen auch außerhalb des Normalbetriebs regelmäßig zu bestimmen und zu überwachen sind. Der RefE sieht diesbezüglich die Ausweitung der periodischen Überwachung der Emissionen aus Abfallmitverbrennungsanlagen in anderen als normalen Betriebszuständen analog zu der bereits existierenden Regelung für Abfallverbrennungsanlagen im Turnus von drei Jahren vor. Entgegen der Verordnungsbegründung wird durch den RefE für Abfallmitverbrennungsanlagen zusätzlich zur Messung der PCDD/F-Emissionen auch die Messung der Emissionen von Gesamtstaub und von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, gefordert.

- Flexibilisierung der Überwachungshäufigkeit

Art. 48 IED legt keine konkrete Mindestanforderung für den Überwachungszyklus fest, sondern spricht nur eine beispielhafte Empfehlung für einen dreijährigen Turnus aus. Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, die in § 20a festgelegte Überwachungshäufigkeit in bestimmten Fällen zu verringern:

- ⇒ Für Anlagen mit begrenzten Betriebsstunden sollte der zeitliche Abstand der wiederkehrenden Messungen mehr als drei Jahre betragen dürfen.
- ⇒ Die zuständige Behörde sollte Ausnahmen von den Überwachungshäufigkeiten in Fällen vorsehen dürfen, in denen der Anlagenbetrieb bzw. ein An- und Abfahren der Anlage dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung dienen würde. Die Durchführung von An- und Abfahrvorgängen ausschließlich zur Durchführung von Emissionsmessungen wird strikt abgelehnt.

- Aufnahme einer Ausnahme für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen

Zu beachten ist, dass § 20a Abs. 1 der geltenden 17. BImSchV Anforderungen der BVT 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung umsetzt, die für abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen nicht einschlägig sind. Das BVT-Merkblatt über Großfeuerungsanlagen enthält keine luftschadstoffspezifischen Überwachungsanforderungen für den Beginn und das Beenden der Abfallaufgabe. Im Regelfall erfolgt bei Großfeuerungsanlagen die Abfallaufgabe erst nach Aufnahme des Normalbetriebs mit dem Regelbrennstoff.

Die Messkampagnen können nur während geplanter Stillstände und nicht im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen, die zu Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs führen können, erfolgen. Während des Betriebs mit Regelbrennstoff erfolgt grundsätzlich eine ordnungsgemäße Überwachung, so dass durch eine Überwachung im Sinne von § 20a kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn besteht.

Aus Klarstellungsgründen sollten **abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen werden**. Nach der Einfügung in § 20a Abs. 1 „*und Abfallmitverbrennungsanlagen*“ sollten die Wörter „*ausgenommen abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen*“ eingefügt werden.

Der BDEW weist ergänzend darauf hin, dass sich im Falle von Großfeuerungsanlagen der Zeitpunkt der Messung nach den geplanten Stillstandsplänen richten muss und hierbei die besonderen Anforderungen der Versorgungssicherheit beachtet werden müssen, insbesondere dann, wenn die betreffenden Anlagen als Reserveanlagen auf Abruf des Netzbetreibers dienen. Bei Abweichungen vom Stillstandsplan müsste der Prüftermin zur Erfüllung der

Anforderungen nach § 20a verschoben werden. Problematisch ist, dass Prüfinstitute in der Regel voll ausgelastet und nicht zeitlich flexibel sind.

Fraglich ist zudem, ob die üblichen An- und Abfahrzeiten von Großfeuerungsanlagen ausreichend sind, um PCDD/F-Messungen normkonform (ca. 6 Stunden Messzeit) durchführen zu können. Eine „künstliche“ Verlängerung der An- und Abfahrzeiten zum alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung wäre kontraproduktiv.

### **Ansprechpartner**

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg  
Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz  
Abteilung Recht  
martin.ruhrberg@bdew.de